

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 21.

Samstag, den 15. Mai 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1851.

(Fortsetzung.)

IV. Abtheilung.

Geschäftskreis des Militärdepartements.

(Siehe Seite . . .)

V. Abtheilung.

Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Der letztjährige Rechenschaftsbericht über das Münzgeschäft schließt mit den Worten: „Die Aus- und Durchführung dieses Geschäftes ist dem Jahre 1851 vorbehalten.“

Fortgang der Münzreform. Beschluß, die Münzeinl.

fung nach Kan-
tonen, statt
Sorten, auf
einander folgen
zu lassen.

halten, mit welchem Jahr denn auch die eigentliche Amtsthätigkeit der eidgenössischen Münzkommission ins Leben treten wird.“ Hieran lehnt sich nun der gegenwärtige Bericht, und zwar zunächst der durch Aussicht auf Ersparnisse an Zinsen, Verwendung eines größtmöglichen Quantums alten Billonmünzgutes und durch leichtere Durchführung der großen Münzoperation motivirte und herbeigeführte bundesrätliche Beschluß vom 11. März 1851 (Offiz. Samml. Band II. Fol. 270), wonach die Einlösung der alten Münzen im Südwesten der Schweiz beginnen und von Kanton zu Kanton oder in Gruppen von je einigen Kantonen weiter geführt werden sollte, in der Weise, daß in jedem Kanton dafür sämtliche Münzsorten gleichzeitig einzulösen seien, während früher beabsichtigt worden war, in drei, je für die ganze Schweiz gleichzeitigen Perioden, erst die Gold- und Silber-, dann die Silberscheidemünzen, endlich das Billon und Kupfer einzulösen. Diese Modifikation des frühern Beschlusses erwies sich bei der Ausführung wiederholt nicht nur als zweckmäßig, sondern nothwendig; als zweckmäßig gegenüber dem Publikum, das nun in einer einzigen Einlösungsperiode sich des sämtlichen alten Geldes entledigen konnte, statt in drei verschiedenen Epochen mit dem Einwechseln belästigt zu werden; als nothwendig erwies sie sich, weil selbst, wenn die neuen Silbermünzen bis zur gänzlichen Beendigung ihrer Prägung mit enormem Zinsverlust aufgehäuft worden wären, eine momentane Unterbrechung in dem einen oder andern Kantone doch nicht zu vermeiden gewesen wäre, wenn auf einmal in sämtlichen Kantonen die Einlösung begonnen hätte.

Vertragsab-
schlüsse mit
auswärtigen
Münzstätten.

Für die Fabrikation der neuen Münzen wurde, namentlich in Berücksichtigung der Verzögerung, die aus

der vorangehenden Einrichtung einer eigenen Münzstätte entstanden wäre, und ferner in Berücksichtigung des Umstandes, daß eine solche Münzstätte mit kleinen Einrichtungen mehrere Jahre zur Herstellung des für die Einlösung nöthigen Quantums Geld gebraucht hätte, daß eine großartig eingerichtete dagegen bedeutendes Kapital erfordert haben würde und für einen nachherigen Bedarf größtentheils überflüssig gewesen wäre, beschlossen, für einstweilen von der Errichtung einer Münzstätte Umgang zu nehmen, und mit bestehenden, zum Theil auswärtigen Münzstätten zu unterhandeln. Angebahnt waren Unterhandlungen schon durch eine frühere Reise des eidgenössischen Experten in Münzsachen nach Belgien und Frankreich, und was die Münzstätte in Brüssel betrifft, zum Theil durch die vielfältigen Bemühungen des dortigen schweizerischen Konsuls, Herrn Borel. Nachdem auf schriftlichem Wege durch den Münzexperten die Unterhandlungen dem Abschlusse nahe gebracht worden, beauftragte der Bundesrath denselben, am 10. Januar, mit dem möglichst baldigen Abschlusse von Verträgen, durch mündliche Besprechungen, und gab ihm für diesen Behuf, als Techniker, den eidgenössischen Münzwardein mit.

Die Unterhandlungen in Brüssel konnten weder für die Fabrikation der Billon- noch der Bronzemünzen zu einem für die Schweiz erspriesslichen Ziele geführt werden, und auch diejenigen mit Herrn Bovy in la Chaux-de-Fonds für Prägung der Bronzemünzen, in dessen Etablissement in Genf, zerschlugen sich bald nachher. Dagegen wurde am 31. Januar mit Herrn Dierick, Direktor der Pariser Münzstätte, ein Vertrag für Prägung der Silbermünzen, und einige Zeit darauf mit demselben ein solcher für die Bronze-Prägung, endlich am 3. Fe-

bbruar mit Herrn Renouard de Bussière, Direktor der Straßburger Münzstätte für Prägung unserer Billonmünzen abgeschlossen, welchen Verträgen der Bundesrath unterm 26. und 28. Februar und 28. März seine Ratifikation ertheilte, während seinerseits auch das französische Finanzministerium, auf den Antrag der dortigen Münzkommission, seine Zustimmung zu denselben aussprach. Wir theilen nun die Hauptpunkte dieser Verträge mit.

Die Aufsicht über sämtliche nach dem Münzausführungsgesetz vom 7. Mai 1850 zu prägenden Münzen, übt die französische Münzkommission, unter ihrer Verantwortung, durch ihre Angestellten, gleich wie für die Münzen des eigenen Landes und nach denselben Bestimmungen, ferner gemäß den Vorschriften des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 aus. Für die Fabrikation der Billonmünzen in Straßburg bleibt einem Abgeordneten der Schweiz das Recht vorbehalten, dieselbe jederzeit und in allen Theilen zu beaufsichtigen.

Die Schweiz liefert die Originalstempel auf ihre Kosten, während die Unternehmer auf eigene Kosten die Gebrauchsstempel herzustellen haben. Die Fabrikation hat spätestens drei Monate nach Ratifikation der Verträge zu beginnen und soll vom Anfange der Prägung an in einem Zeitraum von acht Monaten beendet werden. Für verspätete Lieferungen wurden mit dem Straßburger Münzdirektor Strafbestimmungen festgesetzt.

Die einzelnen Sorten sollen stets in einem der Gesamtanzahl entsprechenden Verhältnisse geliefert werden.

Folgendes sind die Preise für Fabrikation und Verpackung: Fabrikationskosten für Silbermünzen per Kilo Münzgut von $\frac{9}{10}$ fein, oder für je Fres. 200:

für die VF. 2 Fr. 1 Fr. $\frac{1}{2}$ Fr.

- | | | | | |
|---------------------------------------|-------|-------|-------|-------|
| 1) Unterschied auf dem Silber- | | | | |
| presse *) | 1,28. | 1,28. | 1,28. | 1,28. |
| 2) $\frac{1}{4}$ über den Nennwerth . | 0,50. | 0,50. | 0,50. | 0,50. |
| 3) Extravergütung für die klei- | | | | |
| nen Sorten | — | 0,32. | 0,78. | 0,44. |

Total der Fabrikationskosten: 1,78. 2,10. 2,56. 3,22.
 oder circa $\frac{9}{10}\%$ für die VF.; $1\frac{1}{20}\%$ für die 2 Fr.;
 $1\frac{3}{10}\%$ für die 1 Fr.; $1\frac{1}{10}\%$ für die $\frac{1}{2}$ Franken.

Der Unternehmer empfängt das für die Fabrikation
 nöthige Metall zum Preise von Fr. 220. 80 per Kilo
 Feinsilber von der Schweiz.

Die Verpackungskosten sind zu Lasten der Schweiz;
 jedoch wurde als Maximum dessen, was sie betragen
 dürfen, 1 per mille des Werthes festgesetzt, welches
 Maximum in der Folge nicht ganz erreicht wurde.

Für die Fabrikation aller drei Billonsorten wurde
 der Mittelpreis von Fr. 2. 95 per Kilo festgesetzt. Die
 Schweiz liefert auf eigene Rechnung alle Metalle, das
 Silber und Kupfer, so weit möglich an altem Münz-
 gut, welches daher der Unternehmer von allen Gehalten,
 die hiezu taugen, anzunehmen hat. Die Verhältnisse
 der drei Zusatzmetalle zu dem der Quantität nach allein

*) Der Münzdirector nämlich münzt das Kilo Feinsilber zu Fr. 222. 22
 aus (was gleich ist Fr. 200 per Kilo $\frac{1}{10}$ feines Silber) und er-
 hält für die gelieferten Münzen diesen Nennwerth von Fr. 222. 22
 nebst den sub 2 und 3 angegebenen Extravergütungen, während
 er das Kilo Feinsilber, welches die Schweiz ihm liefert, derselben
 nur zu Fr. 220. 80 gutschreibt. Der für unsere Prägungen fest-
 gesetzte Preisunterschied zwischen dem ungemünzten und gemünzten
 Silber ist also Fr. 1. 42 per Kilo Feinsilber oder Fr. 1. 28 per
 Kilo $\frac{1}{10}$ Feinsilber. Für franz. Münzen macht diese Preisdifferenz
 den ganzen Prägelehn aus, weshalb dann auch, wenn das Fein-
 silber sehr theuer, die Differenz also sehr klein ist, in Frankreich
 gar keine Silbermünzen geprägt werden.

im Gesetz festgesetzten Silber werden gleich nach Ratifikation des Vertrags durch, auf Kosten des Unternehmers, aber unter Beiziehung eines schweizerischen Delegirten, anzustellende Versuche ermittelt und dem Bundesrath sofort zur Genehmigung vorgelegt.

Die Verpackungskosten in Rollen und Kisten übernimmt der Münzdirector in Straßburg.

Für Verfertigung der Bronzemünzen, Fabrikationskosten und Metalllieferung inbegriffen, erhält der Pariser Münzdirector den Mittelpreis von Fr. 4. 35 per Kilo für 1 und 2 Rappenstücke. Die Legierung für die Bronzemünzen soll zusammengesetzt sein aus 95% Kupfer, 4% Zinn, 1% Zink. Die Verpackungskosten sind zu Lasten der Schweiz, sollen jedoch 2% des Nennwerthes nicht überschreiten, welches Maximum in der Folge dann auch ganz in Anspruch genommen wurde.

Festsetzung der
Legierungsver-
hältnisse für die
Billonmünzen.

Die oben erwähnten Versuche zu Feststellung der Legierungsverhältnisse für die Billonmünzen fanden in der Folge im Beisein des eidgenössischen Münzwardeins statt, und es genehmigte der Bundesrath am 25. April die ihm hierüber gemachten Vorschläge, wonach die neuen Billonmünzen bestehen aus:

	20 Rappen.	10 Rappen.	5 Rappen.	
Silber . .	150	100	50	„
Kupfer . .	500	550	600	„
Nikel . .	100	100	100	„
Zink . .	250	250	250	„
	1000	1000	1000	„

Vertrag für
Lieferung des
Nickelmetalles.

Durch Beschluß vom 10. Januar ermächtigte der Bundesrath das schweizerische Finanzdepartement, mit den Nickelbergwerken im Wallis einen Vertrag für Liefe-

rung dieses, einen Bestandtheil der neuen Billonlegirung ausmachenden Metalles abzuschließen, welcher Beschluß indessen ohne Folge blieb, theils weil nur eine geringe Menge des für die Fabrikation der 42½ Millionen Stük Billonmünzen nöthigen Quantums von den Walliser Hüttenwerken hätten geliefert werden können, und diese im Anfange nicht einmal für einen Theil die Verbindlichkeit gewisser Lieferungsstermine übernehmen wollten, theils auch weil im Preis und der Qualität das Walliser Nickel mit dem aus Sachsen angebotenen nicht konkurriren konnte. Das erstere wäre mit Einrechnung der Fracht bis Straßburg auf Fr. 22. 35 zu stehen gekommen.

Die Unbrauchbarkeit des aus inländischen Erzen erhaltenen und nicht gehörig gereinigten Nickelmetalles ergab sich sowol aus den ihm beigemengten fremden Metallen, als später aus direktem Versuche im größern Maßstabe in der Münzstätte zu Straßburg.

Es wurden daher für Lieferungen des erforderlichen Quantums von circa 10,000 Kilo Nickelmetall ein Vertrag mit dem Hause Frege u. Komp. in Leipzig abgeschlossen, wonach dasselbe sich zu Herbeischaffung der 10,000 Kilo im Zeitraum von acht Monaten und zu dem, besonders in Betracht der Güte des Metalles, über Erwarten niedrigen Netto-Preise von Fr. 21. 36 per Kilo verpflichtete, welcher Preis durch den Transport bis Straßburg um 19 Cts. per Kilo erhöht wurde.

Als eine die Münzeinlösung vorbereitende Maßregel, geeignet, das Publikum zur Zeit derselben vor Verlusten zu sichern, beschloß der Bundesrath am 6. März die Außerkurssetzung bei den eidgenössischen Kassen der ¼ Brabanter, der 3 Bägner und aller kleineren deutschen Sorten, welcher Beschluß mit dem 1. April in Kraft trat. Von diesem Beschlusse wurden indessen die

Außerkurssetzung deutscher Münzsorten.

eidgenössischen Kassen der fünf nordöstlichen Kantone, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Graubünden, in Betracht des dort herrschenden Mangels an schweizerischen Scheidemünzen und der besondern Verkehrsverhältnisse, ausgenommen. In Folge dessen zogen sich die erwähnten, in den letzten Jahren sogar in den westlichen Kantonen der Schweiz in großer Menge zirkulirenden Münzen sehr bald in ihr Vaterland zurück.

Genehmigung
kantonalen
Münzreduk-
tionsgesetze.

Ferner genehmigte der Bundesrath zu verschiedenen Zeiten die ihm von den Kantonen vorgelegten Münzreduktionsgesetze nach §. 8, Cap. 2 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850.

Vorbereitung
gen zur Münz-
einföhrung durch
Organisation
des Personals,
der Arbeit und
Aufbringung
der Geldmittel.

Da in dem früher von der Regierung von Bern der Eidgenossenschaft eingeräumten Theile der ehemaligen Berner Münzstätte die für Geldgewölbe und Büreaux nöthigen Lokalitäten nicht vorhanden waren, so wurden die im sogenannten Wohngebäude der Münzstätte gelegenen Geldgewölbe und Büreaux-Lokale bei der Regierung von Bern und zwar unentgeltlich beansprucht, indem der Bundesrath der Ansicht war, es müsse Bern, in Folge der bei Wahl der Bundesstadt übernommenen Verpflichtungen das gesammte für Ausübung des Münzregals nöthige Lokal, so weit solches vorhanden sei, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Regierung von Bern entsprach diesem Begehren jedoch nur unter Verwahrung ihrer Rechte, laut welchen sie nur zur Einräumung des Arbeitsgebäudes in der ehemaligen Münzstätte sich verpflichtet glaubte.

Am 11. März beschloß der Bundesrath, meist in Uebereinstimmung der vom Experten ausgearbeiteten und von der Münzkommission begutachteten Entwürfe und Organisationspläne folgende weitere Vorbereitungen für den Beginn der Münzeinföhrung zu treffen:

- 1) Aufstellung zweier eidgenössischen Kommissarien (mit einem Taggelde von Fr. 12) zur Wahrung der kantonalen Interessen bei Einschmelzung der alten Münzen, d. h. mit der Aufgabe, die genaue Sortirung nach Kantonen, und das Rohgewicht der Münzen, so wie das Gewicht der daraus enthaltenen Barren zu konstatiren und hierüber, so wie über Stückzahl und Feingehalt der eingeschmolzenen Münzen Verbalprozesse zu erlassen;
- 2) Ernennung eines Hauptkassiers und Bureau-Chefs mit einer Besoldung von Fr. 3000 und gegen eine Bürgschaftsleistung von Fr. 20,000 (welche Bürgschaftsleistung schon unterm 21. Januar für denselben Betrag vom eidgenössischen Münzwardein eingefordert worden war), ferner eines Buchhalters und Unterkassiers, und eines je nach Bedürfnis zu vergrößernden Personals an Revisoren und technischen Arbeitern;
- 3) Vertheilung der Arbeiten unter ein Rechnungs- und ein Schmelzungsdepartement, welches ersterem der Hauptkassier, letzterem der Münzwardein, beide aber unter der Leitung der Münzkommission, vorzustehen haben;
- 4) die der Einwechslung der alten Münzen gegen neue vorangehende Einlösung und Rückziehung aus der Zirkulation von etwa $\frac{1}{6}$ des vorhandenen alten Billons, so weit dieses erhältlich sei, aus eidgenössischen und kantonalen Kassen, gegen sofortige Vergütung in französischem Gelde, zum Behufe der alsbaldigen Verwendung zur Fabrikation der neuen Billonmünzen;
- 5) Kontrahirung eines Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken auf dem Wege öffentlicher Soumission und

Leistung eines einstweiligen Vorschusses von Fr. 200,000 aus der eidgenössischen Staatskasse gegen Verzinsung;

- 6) Genehmigung einer vom Experten entworfenen Tabelle, als vorläufige Basis für die Ermittlung der Verlustbeträge der Kantone auf ihren alten Münzen;
- 7) Genehmigung der Expertenvorschläge über die Komptabilitätseinrichtungen;
- 8) Genehmigung eines als Basis für die Vertheilung der neuen Münzen an die Kantone dienenden Tableaux, gegründet auf die Bevölkerung und die eidgenössische Geldskala, welches Tableau dann durch die später beschlossenen Mehrprägungen und durch die jeweiligen Bedürfnisse der einlösenden Kantone modifizirt wurde;
- 9) Promulgirung eines Einlösungs- und Einschmelzungsreglementes.

Zum Hauptkassier und Bureau-Chef ernannte sodann am 14. März der Bundesrath, auf Vorschlag der Münzkommission, den Hrn. J. G. Hunziker aus Aarau, der jedoch drei Monate später resignirte und durch Hrn. E. v. Jenner aus Bern ersetzt wurde.

Als Einschmelzungskommissarien wurden am 24. März vom Bundesrathe bezeichnet: Hr. Ständerath J. B. Sibold aus Luzern, und Hr. Bel, Graveur von Lausanne; in Folge Urlaubs auf unbestimmte Zeit, wurde später (30. Juni) Hr. L. Blösch von Biel, gewesener Kassier der Kantonalbank von Bern, zum Stellvertreter des Hrn. Sibold ernannt.

Münzanleihen.

In Folge des bundesrätlichen Beschlusses über das Münzanleihen erließ die Münzkommission am 12. März ein offenes Zirkular und ein Münzanleiheformular

und lud zur Soumission für den ganzen oder einen (aber beschränkt) partiellen Betrag des ausgeschriebenen Anleiheus von Fr. 1,500,000 ein; Fr. 600,000 sollten in baar in den Monaten April und Mai, Fr. 900,000 in kurzen Pariser Wecheln in den Monaten Mai und Juni einbezahlt werden gegen Münzscheine, deren Verfallzeit auf 31. März 1852 festgesetzt wurde. Die Eröffnung der drei eingegangenen Soumissionen erfolgte am 31. März, indessen lehnte die Münzkommission das Recht des Zuschlages ab, da es sich ergab, daß zwei ihrer Mitglieder direkt und indirekt bei den Soumissionen theilhaftig waren. Der Bundesrath selbst schlug sodann das Gesamtanleihen dem Hause Passavant u. Komp. in Basel zu, dessen Bedingungen außer den $3\frac{1}{2}\%$ Zins $\frac{1}{10}\%$ Provision waren.

Auf den Wunsch der Münzkommission und durch beiderseitige Uebereinkunft erlitt der Anleihevertrag mit den Passavant bei dessen Ausfertigung eine kleine Modifikation in Bezug auf die Verfallzeit, die auf Ende Februar, März und April vertheilt wurde, statt auf einen einzigen Tag für den ganzen Betrag.

Durch bundesrätliche Ermächtigung vom 12. und 14. Mai wurde sodann das Münzanleihen theils durch Eröffnung einer bis auf Fr. 600,000 gehenden und Ende 1851 abzuschließenden Conto-Corrent-Rechnung um Fr. 1,000,000 erweitert.

Eine abermalige Vermehrung des Münzanleiheus wurde in der Folge besonders dadurch nöthig, daß die Münzprägungen in Straßburg, wo nach Abschluß des Vertrags sieben Prägmashinen erst verfertigt und aufgestellt werden mußten, später als dieses vertragsgemäß hätte stattfinden sollen, begannen und daß während der ersten paar Monate die Lieferungen weit unter dem vertrags-

mäßigen Betrag blieben, während die Silbermünzen in verhältnißmäßig großer Menge eingingen, und in Ermangelung des zugehörigen Billons nicht sogleich zur Einlösung der alten Münzen verwendet werden konnten. Es ermächtigte daher, durch Beschluß vom 1. August, der Bundesrath die Kommission zur Emission neuer Münzscheine bis zum Betrag von 1½ Millionen Franken, womit das im Ausführungsgesetz vom 7. Mai 1850 für die Münzreform im Maximum bewilligte Anleihen (4 Mill. Fr.) erreicht war. Einen Theil der letzten Münzscheine nahm die eidgenössische Staatskasse in Platzirung der ihr damals eingehenden Grenus-Fonds (Bundesraths-Beschluß vom 26. August).

Einlösungstarif.

Unterm 26. März erließ der Bundesrath den Tarif in neuer Währung für die Einlösung der alten Münzen, indem bei der nun angeordneten Reihenfolge der Münzeinlösung nach Kantonen, da es bei der gleichzeitigen Einlösung aller Münzsorten und bei der Nothwendigkeit, den neuen Münzfuß mit dem Beginn der Einlösung im betreffenden Kantone in Kraft treten zu lassen, unumgänglich nöthig wurde, alle Sorten in neuer Währung zu tarifiren, also auch diejenigen, welche bei Abfassung des Münzausführungsgesetzes vom 7. Mai 1850 und des demselben beigegebenen Tarifs noch in alter Währung gewerthet worden waren (die Gold-, Silber- und Silberscheidemünzen). Der Tarif vom 26. März 1851 ist daher eine Umrechnung des frühern, mit so großer Genauigkeit als die unvermeidliche Weglassung der kleinen Bruchzahlen sie irgend nur erlaubte.

Nur in Bezug auf die schweizerischen Vierfrankenstücke, die bei der ihnen im Tarif von 1850 gegebenen Werthung von Fr. 5. 72 alle zu höhern Preise von den Goldschmieden und Silberhändlern angekauft wor-

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1851. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.05.1852
Date	
Data	
Seite	433-444
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 874

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.